

Vereinbarung für Maßnahmen ab dem 01.01.2019

zwischen der

Evangelischen Arbeitsgemeinschaft Familie Sachsen-Anhalt e.V. (eaf) (Träger)

vertreten durch.....

und

der Einrichtung/ dem Arbeitszweig/ Verband/ Werk der Ev. Landeskirche
(Kooperationspartner)

vertreten durch.....

wird zu den in Kooperation durchgeführten Veranstaltungen/ Maßnahmen/ Projekten
folgende Vereinbarung geschlossen:

**Die eaf ist Träger des Projektes/ Empfänger der Zuwendung der vom Landesjugend-
amt bewilligten Mittel** und führt das Vorhaben/ das Projekt durch.

Grundlage sind die gültigen Richtlinien, bzw. Fördergrundsätze zur Umsetzung familienbezogener
Projekte, der bestätigte Kosten- und Finanzierungsplan und §23 und §44 LHO.

Der Träger ruft die bewilligten Mittel ab und begleicht die im Zusammenhang mit der Maßnahme
entstandenen förderfähigen Rechnungen und Auslagen laut Maßnahmeantrag.

Bei Sachkosten ist auf der Rückseite der Quittungen eine Auflistung der eingekauften Sachmateria-
lien vorzunehmen.

Für Reise- und Honorarkosten sind die aktuellen Formulare der eaf zu verwenden. (Homepage)

Eine Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist auf dem entsprechenden aktuellen Formular der
eaf zu führen.

Der Sachbericht ist nach Abschluss des Vorhabens/ Projektes vom Kooperationspartner mit den
wesentlichen Inhalten vorzulegen.

Auf Ausschreibungen, Flyern u.a. muss der auf der Rückseite befindliche Hinweis auf die Landes-
förderung und die Kooperation mit der eaf stehen. Ein Belegexemplar ist den Abrechnungsunterla-
gen beizufügen.

Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und sind in einer nummerierten Anlage aufzu-
führen.

Die Gewährleistung eines Versicherungsschutzes (Unfall/ Haftpflicht) wird **nicht** von der eaf über-
nommen. Teilnehmende und Mitarbeitende sind durch den Kooperationspartner entsprechend zu
informieren.

Ort, Datum Unterschrift eaf

Ort, Datum Unterschrift Kooperationspartner

Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt
vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S.35), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 28. April 2004 (GVBl. LSA Nr. 23/2004 S. 246)
(Auszug)

§23

Zuwendungen

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

§44

Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

- (1) Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Landesrechnungshof (§ 91) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof erlassen.
- (2) Sollen Landesmittel oder Vermögensgegenstände des Landes von Stellen außerhalb der Landesverwaltung verwaltet werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.
- (3) Juristischen Personen des privaten Rechts kann mit ihrem Einverständnis durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag die Befugnis verliehen werden, Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und die Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet. Die Verleihung und die Entziehung der Befugnis obliegen der zuständigen obersten Landesbehörde. Die Verleihung bedarf der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Die Beliehene unterliegt der Fachaufsicht der zuständigen obersten Landesbehörde. Diese kann die Aufsicht auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Hinweis auf die Förderung:

**Gefördert durch das
Land Sachsen-Anhalt**



Durchgeführt in Kooperation mit

